

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Versicherer / Risikoträger

Für die Charter-Haftpflicht- und Charter-Kautionsversicherung

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft,
Richtiplatz 1, CH 8304 Wallisellen

Für die Charter-Rechtsschutzversicherung

Orion Rechtsschutz-Versicherung AG,
Aeschenvorstadt 50, CH 4052 Basel

Alle Versicherungsgesellschaften sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.

Wer ist an der Vertragsabwicklung beteiligt?

Vermittelt und bearbeitet wird der Charterpass CCS durch die MURETTE, Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung, Thunstrasse 18, 3000 Bern 6, nachstehend MURETTE genannt. Die MURETTE ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie ist befugt, Anträge und Vertragskündigungen anzunehmen oder abzulehnen, Kündigungen auszusprechen sowie weitere Mitteilungen im Zusammenhang mit diesen Verträgen entgegenzunehmen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie wird die Prämie berechnet?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte / in der Police bzw. der Rechnung zu finden.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstatten die am Vertrag beteiligten Versicherer die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt dem Versicherer ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

• **Gefahrveränderungen:**

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der MURETTE unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

• **Sachverhaltsermittlung:**

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und den Versicherern alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Versicherer einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, den Versicherern die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Versicherer sind zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

• **Versicherungsfall:**

Das versicherte Ereignis ist der MURETTE unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Wann endet der Vertrag?

Der **Versicherungsnehmer** kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei MURETTE eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch die Versicherer bzw. MURETTE;
- wenn die Versicherer die Prämien ändern. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei MURETTE eintreffen;
- wenn die Versicherer die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollten. Das Kündigungsrecht erlischt 1 Monat nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die **Versicherer oder MURETTE** können den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrtatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die **Versicherer oder MURETTE** können den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und wenn darauf verzichtet wurde, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie werden die Daten behandelt?

Die Versicherer und die MURETTE bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Versicherer und die MURETTE können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner können die Versicherer und die MURETTE bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den Versicherern über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Gilt für die Charter-Haftpflicht-, Charter-Rechtsschutz- und Charter-Kautionsversicherung.

1. Grundlagen der Deckung

Der Versicherungsvertrag lautet auf eine natürliche Person, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat. Es können ausschliesslich Sportboote, unter Ausschluss von für den Transport von Personen oder Waren gewerbmässig eingesetzten Booten, versichert werden.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Zone C: Weltweit.

3. Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Tag. Die Gesellschaft hat das Recht, den Antrag abzulehnen.

Der Vertrag gilt für die Dauer von 12 Monaten, bzw. wie in der Police festgelegt. Ist die schriftliche Kündigung nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf eingetroffen, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Beim Tod des Eigentümers endet der Vertrag zum Zeitpunkt des Todes. Der Versicherungsschutz bleibt ab diesem Zeitpunkt noch während 90 Tagen zu Gunsten der Erben bestehen.

4. Fälligkeit

Die Prämie ist an dem auf der Prämienrechnung angegebenen Datum fällig.

5. Vertragsänderungen

Ändern sich während der Vertragsdauer die Bedingungen, die Prämien oder allfällige Prämiensysteme, so kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres verlangen. Sie teilt dies spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres dem Versicherungsnehmer mit. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung seines Vertrages nicht einverstanden, so kann er ihn auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erhält die Gesellschaft keine Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen. Änderungen des eidg. Stempels und der gesetzlichen Abgaben fallen nicht unter diese Regelung und werden ab dem Zeitpunkt der Änderung wirksam.

6. Anzeigepflicht, Verhalten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder andere versicherte Personen müssen jeden Schadenfall, welcher zu einer Entschädigung führt oder führen könnte, unverzüglich melden. Der

Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung der Gesellschaft an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen. Im Falle von Schiffszusammenstoss ist ein Protokoll über Schadenhergang und Schadenumfang auszufertigen, zu unterschreiben und vom Kollisionsgegner mitunterzeichnen zu lassen. Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Es darf nichts Bedeutsames verschwiegen werden. Diese Anforderung gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Besichtigung der beschädigten Sache ist zu gestatten und alle erforderlichen Unterlagen sind auszuhändigen. Bei Unfällen mit Personenschäden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.

7. Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Werden die gebotenen Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft ihre Leistungen kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden dadurch nicht beeinflusst worden ist.

8. Fälligkeit einer Entschädigung

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation des Anspruchs bestehen und keine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Halter, den Schiffsführer oder Anspruchsberechtigten hängig ist.

9. Kündigung im Schadenfall

Bei einem entschädigungspflichtigen Schaden können die Vertragspartner den Vertrag kündigen, und zwar

- der Versicherungsnehmer während 14 Tagen nach Bezahlung des Schadens; der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei der MURETTE;
- die Gesellschaft bis zur Bezahlung des Schadens; der Vertrag endet 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 42 VVG.

10. Gefahrsveränderung

Ändert während der Vertragsdauer eine im Antrag mitgeteilte, erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so ist dies der Gesellschaft unverzüglich bekanntzugeben. Tritt die Gesellschaft nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung vom Vertrag zurück, so erstreckt sich die Versicherung unter allfälliger Prämienerrhöhung auch auf die erhöhte Gefahr. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, so ist die Gesellschaft vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung hinweg nicht mehr an den Vertrag gebunden. Als Gefahrserhöhung gilt beispielsweise die Änderung des Fahrtgebietes, die Verwendung des Wasserfahrzeuges bei gewerbsmässiger Nutzung (z.B. Vermietung, Vercharterung, Fahrschule, Personentransporte etc.), sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht.

11. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnort.

12. Ergänzende gesetzliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

13. Mitteilungen

Alle Mitteilungen und Schadensmeldungen an die Gesellschaft sind der MURETTE, Thunstrasse 18, Postfach, 3000 Bern 6, Telefon +41 (0)31 357 40 40, Fax +41 (0)31 357 40 49, E-Mail: info@charterpass.ch zuzustellen. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse.

1. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Skipper als Versicherungsnehmer und die Crew als mitversicherte Personen.

2. Versichertes Risiko

Wird die vom Versicherten beim Vercharterer per Kreditkarte, Scheck oder in Bar hinterlegte Kautions vom Vercharterer ganz oder teilweise in Anspruch genommen, besteht Deckung für diesen Betrag bis zu der in der Police genannten Versicherungssumme.

3. Schadenregulierung

Als Nachweis für den eingetretenen Schadenfall sind zu erbringen:

- a. Eine detaillierte Beschreibung über Hergang und Umfang des Schadens, der zur Inanspruchnahme der Kautions führte. Diese Beschreibung ist vom Skipper und einem Crewmitglied durch Unterschrift zu bestätigen.
- b. Beleg über die geleistete Zahlung (detaillierte Kostenaufstellung der Charterfirma);
- c. eine vollständige Crewliste;
- d. Kopie Chartervertrag;
- e. Bankverbindung (IBAN / BIC)

4. Ausschlüsse

Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde. Schäden verursacht bei der Teilnahme an Regatten sind, sofern nicht vorher schriftlich vereinbart, nicht versichert.